

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Landschaft Werdenberg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beseitigung eines Theils der Candidaten, wo alsdann unter den übrigen die freye Wahl entschied. 3) Die Heraushebung eines einzelnen aus mehreren Candidaten durch das Loos, zu Besetzung einer Stelle. — Im ersten Fall, wenn ein Theil der Wählenden durch das Loos beseitigt wird, ist nicht mehr das ganze Corps, sondern nur der übriggebliebene Theil für die Güte der Wahl verantwortlich. Man könnte zwar glauben, die Extension würde durch die Intension ersetzt, und die individuelle Verantwortlichkeit desto größer, je kleiner die Anzahl der Personen ist, auf welche sie sich beschränkt. — Dieß wäre auch allerdings der Fall, wenn z. B. das Wahl-Corps beständig in zwei gleiche Hälften getheilt wäre, und dann die eine oder andere Hälfte, welche immer aus den nemlichen Personen bestehen müßte, doch das Loos beseitigt würde; allein sobald es ganz dem Zufall überlassen wird, welche Individuen weggeholet werden, so kann man den Ueberrest nicht mehr als ein bestimmtes Corps ansehen, weil es bald so, bald anders zusammengesetzt ist, und daher jeder für seine Person, wenn die Wahl nicht gut ausfällt, die Schuld auf das Loos legen, und sagen kann, viele der besten stimmegebenden Individuen seyen unglücklicher Weise weggeholet worden. — In der That kann dieß oft der Fall seyn, und diese Möglichkeit begünstigt den Einfluß der Intrigen außerordentlich, wie man aus dem Beispiel von Bern sehen kann, wo besonders bey den Wahlen in den täglichen Rath, diese Wahrscheinlichkeit ganze Decennien vorher in Rechnung gebracht, und auf dieses Fundament mit ziemlich viel Gewißheit unermüdet gearbeitet wurde. Wenn man aber auch das Wahl-Corps in zwei fixe Hälften theilen, und unter diesen das Loos entscheiden lassen wollte, so ist es auffallend, daß man den beabsichtigten Endzweck eben so wenig damit erreichen würde, indem es leichter ist, auf ein kleineres als auf ein größeres Wahl-Corps durch Intrigen zu wirken.

Die zweyte Art, das Loos mit der freyen Wahl zu verbinden, ist noch gefährlicher; wenn nämlich aus der Zahl der Candidaten einige durchs Loos bestätigt werden, so wird dadurch einerseits die Wahlfreyheit auf die schlimmste Weise beschränkt, und anderseits aus eben diesem Grund die Wahrscheinlichkeit des Einflusses der Intrige zu Gunsten minder würdiger Candidaten sehr erleichtert, wie das oben erwähnte Beispiel von Bern deutlich zeigt.

Der dritte Fall endlich ist der allerbedenklichste, denn

wenn ein einziger aus mehreren Candidaten zu der offenen Stelle durchs bloße Loos herausgehoben wird, so ist gleich viel Wahrscheinlichkeit, daß der Tauglichste oder der wenigste Taugliche aus ihnen die Stelle erhalte. — Mit Gewißheit kann man annehmen, daß das Letztere nie oder wenigstens äußerst selten bey freyer Wahl der Fall wäre. Hingegen wird die Wahrscheinlichkeit auf diese Weise durchzuschlupfen, überhaupt weniger taugliche Personen die sonst keine Hoffnung haben könnten, durch freye Wahl gewählt zu werden, sehr ermuntern, alles anzuwenden, um wenigstens in die Zahl der Candidaten zu kommen, weil alsdann der Erfolg nur vom Loos abhängt. Zufolge dieser Betrachtung dürften die Intrigen für die Candidatenplätze vielleicht lebhafter seyn, als sie es für die Stelle selbst wären, wenn diese durch freye Wahl besetzt würde. — Weit entfernt, daß durch die Mischung der verschiedenen Loosarten dem Uebel geholfen seyn sollte, erhält die Intrige dadurch nur noch mehr Spielraum.

Aus allem diesem ergiebt sich, wie mich dünkt, deutlich, daß einerseits anstatt durch Verbindung des Looses mit der freyen Wahl Intrigen zu verhüten, dieselben vielmehr dadurch gepflanzt werden, und anderseits, daß beynahe alle Vortheile der freyen Wahl dadurch verloren gehen. — Wenn also auf der einen Seite wenigstens nichts dabey gewonnen wird, und auf der andern Seite unstreitig viel verloren geht, wozu dient es, der kollektiven Einsicht und Verpflichtung eines Wahlkörpers irgend ein Band anzulegen, wodurch die Aeußerung des freyen Willens unnöthigerweise gehemmt wird? Man könnte also zum Grundsatz annehmen, daß jede Künstlichkeit dieser Art gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringt, von der, die man gewöhnlich dabey beabsichtigt, und daß es in jedem Fall am besten ist, bey dem einfachen und natürlichen Wege zu bleiben, so lang es sich nur immer thun läßt. — Braucht wohl jemand eine Brille so lange sein Gesicht gut ist, wie viel weniger wird er sich die Augen verbinden lassen, auch wenn er ein schwaches Gesicht haben sollte? Unstreitig wäre dieß ein seltsames Mittel, um auch bey halber Blindheit den rechten Weg zu finden.

Landtschaft Werdenberg.

Die am 11. Merz gehaltene Landsgemeinde zu Glarus, bestätigte rückfichtlich auf diese Landtschaft, einmüthig die nachstehende Rathserkenntnuß vom 19. Febr. » Es wurde

„nämlich nach einem Commiffional-Gutachten erkannt,
 „man wolle auch unfre Angehörige von Werdenberg mit
 „Ertheilung der Freyheit und Unabhängigkeit beschenken,
 „hingegen soll alles liegende, so unserm Stand gehört
 „und er an sich gekauft hat, so lange behalten, und durch
 „einen eigenen Verwalter besorgt werden, bis es der
 „hohen Gewalt gefällt, selbiges zusammen ganz oder
 „Stückweise zu verkaufen. — Uebrigens zum Schutz eines
 „jeden Einwohners haben die landvogteylichen und nieder-
 „gerichtlichen Verwaltungen ihren ungehinderten Fortgang
 „und Bestand, bis von den Angehörigen eine neue Regie-
 „rungsform eingerichtet und festgesetzt seyn wird.“

Canzley Glarus.

Aus einem Schreiben an einen der Herausgeber.
 (17. Merz 1798.)

Wo es mit so vielen Nationalversammlungen in der
 Schweiz am Ende hinaus will, sehe ich noch gar nicht,
 noch weniger, wie durch diese eine gute Constitution zu
 Stande gebracht werden soll.

Die Schweiz muß Ein Körper werden. Diese Ver-
 einigung aller Theile in Ein Ganzes kann nur allein, wie
 mich dünkt, die Schweiz retten. Um aber dahin zu
 kommen, müssen zum wenigsten 1800 bis 2000 Indivi-
 duen, die bisher zur Klasse der Regenten gehörten, zur
 Klasse der Regierten herabsteigen. Dieses wird wohl eine

der wesentlichsten Hauptschwierigkeiten seyn, welche sich
 der Einführung einer gemeinschaftlichen Constitution in
 Weg legen werden.

Die Verfassung, die von auswärts her zur Annahme
 empfohlen wird, soll doch kein so abscheuliches Monstrum
 seyn, als wofür man sie ausgiebt. In der Schweiz,
 z. B. in Appenzell, laut Ebels Charakteristik befindet
 sich diese Verfassung längst eingeführt. Warum soll man
 sich bloß an Worten stossen, wenn die Sache an sich
 selbst nicht anstößig ist? Man hat ja eben nicht nöthig,
 die gesetzgebende Versammlung, Rath der Alten und
 Jungen, oder die vollziehende Gewalt, Direktorium zu
 nennen. Die Sache selbst ist, wie ich schon sagte, für
 die Schweiz nicht mehr neu. Es hat schon solche Räthe
 und solche vollziehende Direktionen. Wenn für einige
 Cantone der Schweiz eine Verbesserung ihrer Verfassung
 nothwendig war, und wenn es dabey kaum möglich ist,
 daß diejenigen, die einer solchen Verbesserung bedürftig
 sind, über die Mittel, zu einer solchen zu gelangen, ver-
 einigt werden können, so ist der Einfluß eines Dritten,
 der sich darein mischt, weder so gefährlich, noch so
 schändlich als man denkt. Es ist nicht die Frage: ob die
 Schweizer glücklicher wären, wenn sie eines solchen Ein-
 mischens überhoben wären; sondern nur, ob es, wenn
 ein solches Einmischen durch keine Gewalt mehr verhin-
 dert werden kann, nicht noch Mittel gebe, dasselbe so
 unschädlich als möglich zu machen.

Klagen eines Schweizers.

Melodie: Wanke näher ic. ic.

1. Hüßt Helvetiens Bürger Euch in Trauer,
 Euer Genius entflieht;
 Und ein Dämon siehet auf der Lauer,
 Der Euch ihm entzieht!

2. Einmuth hätte Euer Band gestählet,
 Euren Schutzgeist ausgesöhnt;
 Aber da es euch an Tugend fehlet,
 Habt ihr ihn verhöhnt.

3. Warum zögertet ihr harte Väter;
 Eurer Völker Glück zu bau'n?
 Eures Ansehns einz'ger starrer Netter,
 War des Volks Vertrauen.

4. Und, o! daß durch fremdes Gleichheits-Fieber
 Schweizer! Eure Treue schwand —
 Ach! Euch waren Freyheits-Träume lieber
 Als das Vaterland.

5. Hüßt Helvetiens Bürger Euch in Trauer,
 Euer Genius entflieht;
 Und ein Dämon siehet auf der Lauer,
 Der Euch ihm entzieht!